

Neue Einrichtung  
Einer

Wittwen = Steuer

Guter vertrauter Freunde

Bei dem Zwickauischen

SPECIAL - FISCO,

Welche sich

Aus eignen Trieb vorgesezt, zu besserer Ver-  
sorgung derer ihrigen, nach ihrem erfolgten seeligen Ableben,  
und damit sie selbst erbar und ehrlich, ohne merklichen Abgang desjeni-  
gen, so sie ihren Wittwen und Waisen hinterlassen, zur Erden  
bestattet werden, etwas zusammen zu legen,

Zum Bierdtenmahl in ordentliche und  
weiter extendirte,

Auch von

Hoher allergnädigster Landes-  
Herrschaft,

Befage des vorangesezten Privilegii,  
Von neuen confirmirte

LE G E S.

Abgefaset und in Druck gegeben

Anno 1751.



Zwickau,

Gedruckt bey Daniel Gottlob Wunderlichs Witthwe.



**Im Gottes Gnaden,**  
Wir Friedrich August, König in  
Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,  
Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen  
Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thür-  
ringen, Marggraf zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lau-  
sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-  
neberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Ha-  
nau, Herr zum Ravensstein &c. Hiermit thun kund: Daß  
wir Uns, auf unterthänigstes Ansuchen des Superinten-  
dents zu Zwickau, D. Siegfried Beck, die Leges, wegen  
eines zwischen etlichen Pfarrern selbiger und einiger andern  
benachbarten Inspectionen aufgerichteten absonderlichen  
Wittwen Fisci, nachdem solche in Originali bey Unserm  
Ober-Consistorio eingereicht worden, geziemend vortra-  
gen lassen, und nachdem Wir davon bey gedachten Unserm  
Ober-Consistorio vidimirte Abschrift beygehalten lassen,  
gebetheuer maßen confirmiret und bestätiget haben. Thun  
das auch aus Hoher Landes Fürstlicher Macht und Gewalt,  
confirmiren und bestätigen dieselben hiermit und Krafft die-  
ses, und wollen, daß denenselben in allen Puncten und Clau-  
sulu, Inhalt und Meynungen, allenthalben gebührend  
nachgelebet, und darwieder in keine Wege gehandelt werden  
soll, jedoch Uns und Unsern Nachkommen an Unsern Rega-  
lien, Hoheiten und Rechten, auch sonst männiglich ohne  
Schaden. Urfundlich mit Unserm Ober-Consistorii In-  
siegel besiegelt, und gegeben zu Dresden am 3ten Sept. 1751.

L.S.

L. G. Graf von Holtzendorff.

Christian Friedrich Teucher S.





S. N. S.

## Kurze Verfassung,

Wie es künfftig geliebts Gott, bey dem  
Zwickauischen Special Fisco gehalten  
werden soll.

**E**s ist zwar durch göttliche Gnade dahin gediehen,  
daß dieser per modum Contractus mutui er-  
richtete Fiscus schon eine geraume Zeit bestanden,  
und vielen armen Wittwen und Waisen daraus merklich  
geholfen worden; Alldieweil aber vorjeko, wegen sich her-  
vor thuender Umstände die Nothdurfft erfordert, solchen in  
eine noch festere, zugleich auch profitablere Verfassung zu  
setzen: Als sind die vorjeko würcklich interessirten Mem-  
bra über folgende Punkte und Artikel aufs neue einig wor-  
den, welche denn auf neuerlich unterthänigst gesuchte Con-  
firmation auch höchsten Orts allergnädigste Approba-  
tion gefunden, und also lauten.

§. I.

**D**er Numerus derer Contribuenten, welcher bisher nur in 25. Per-  
sonen bestanden, soll sich nunmehr bis auf 50. erstrecken, und dar-  
zu ordentlich Priester aus der Zwickauischen Inspection, es mögen solche  
Pastores, Diaconi, oder Substituti seyn, genommen werden. Jedemoch  
aber



aber sind auch auswärtige wohlbekannte Priester und andere gelehrte Personen, wenn Dieselben sichere Caventen stellen, davon nicht ausgeschlossen.

## §. II.

Das Haupt von dieser Societät ist der Herr Superintendentens in Zwickau, es mag es derselbe mit halten oder nicht, damit derselbe in casibus dubiis consuliret werden könne, auch hoffentlich zu Ertheilung eines Consilii sich wird willig finden lassen.

## §. III.

Weil aber dem Herrn Ephoro nicht zu zumuthen, daß er vor die Conservation dieses Fiscii allein Sorge trage: So soll hinführo von denen ältesten priesterlichen Membris ein Director, nicht minder von denen extraneis ein Adjunctus, ingleichen unter denen Priestern, wo möglich in der Stadt Zwickau, oder doch nahe bey derselben, ein Praefectus perpetuus erwahlet, und solchen diese Sorge aufgetragen werden, welche denn, wo es noth thut, mit dem Herrn Ephoro communiciren, und hierauf dasjenige veranstalten sollen, was zur Erhaltung guter Ordnung und zur Conservation des Fiscii erfordert wird. Auch soll alles, was von Ihnen ausgesprochen wird, bey der Societät Approbation finden, und niemand durch Widerspruch Streit und Verwirrung anrichten.

## §. IV.

Weil sich bisher viele Unordnungen bey der Cassé und denen Rechnungen geäußert, welche größtentheils daher entstanden, daß das Munus Praefectorum ambulatorium gewesen, und der angehende Praefectus zu der Zeit, wenn er sein Amt übernommen, solche ohnmöglich einsehen können: Als wird solches hiermit aufgehoben, und die Administration der Cassé nebst dem Schlüssel darzu, von welchen der Herr Superintendentens, wie bisher, einen behält, dem Praefecto perpetuo übergeben, welcher denn die Einnahme und Ausgabe besorgen, über die erstere richtig quittiren, und alles richtig verrechnen, vor seine Nühwaltung aber jährlich 4. Thlr. aus der Cassé genießen soll.

## §. V.

Der Director und Adjunctus Fiscii sollen einer jeden Session und Auszahlung einer Wittwen und Waisen ordentlich beywohnen, oder doch, wo ihnen solches nicht möglich, einem nahen Membro ihre Vices auftragen. Die Rechnungen, welche der Praefectus um Ostern zu fertigen, und dem Directori zu zuschicken hat, sollen von beyden examiniret, und so denn, nachdem sie in Richtigkeit gebracht, jährlich Termino Trinitatis demselben abgenommen, auch so wohl von dem Herrn Superintendentens-

ten,



ten, als Ihnen unterschrieben, und die Cassé in ihrer, oder ihrer gewollmächtigten Gegenwart durchgezählet werden.

### §. VI.

Ausser diesen sollen der Director, Adjunctus und Praefectus Fisci dahin bedacht seyn, daß sie zu Erhaltung desselben allezeit Expectanten haben mögen: Wie denn auf ein jegliches Membrum diese Pflicht auf sich nehmen, und gute Freunde, so viel möglich, aus der Priesterschaft, zum Beytritt bewegen, auch zu dem Ende den völligen Nahmen, Stand, Alter, und das pro accessu zu erlegende Geld, von derjenigen Person, die die Expectanz begehret, einschicken wird.

### §. VII.

Damit auch der Fiscus einige Verbindlichkeit habe, so soll ein Buch in folio gebunden, die Leges darein verzeichnet, und von einem jeglichen Membro, mit eigenhändiger Unterschrift, und Vordruckung seines gewöhnlichen Petschafts, vor genehm gehalten, auch in dieses Buch die Nahmen derer Expectanten, davon keiner über 40. Jahr seyn soll, eingeschrieben werden.

### §. VIII.

So bald ein Expectant eingeschrieben wird, soll er 2. Thlr. baar erlegen, auch nicht Macht haben sein Wort zu revociren, sondern gewärtig seyn, daß die Reception nach der Anciennete, wie er eingeschrieben, geschehen, derselbe, wenn er sein Wort nicht halten wolte, vor seinen Foro belangt, und wenigstens zu Bezahlung derer 5. Reichs-Thaler. pro receptione forciret werden möge. Die 5. Thaler soll ein jeder, der in numerum Membrorum recipiret wird, zahlen, dagegen aber demselben bey diesem Termin weder ordentliche Contribution noch Wittwen-Steuer abgefordert werden. Wobey noch dieses zu gedencken, daß wenn jemand verstirbet, ehe er recipirt worden, seine Erben die 2. Thaler pro accessu zurück bekommen.

### §. IX.

Wenn dem neuen Membro seine Reception wissend gemacht wird, soll jederzeit der Bothe das Buch, darinne die Subscriptio legum geschicht, versiegelt bey sich haben, welches dasselbe eröffnen, bona fide seinen Nahmen unterschreiben, und sein gewöhnlich Petschaft vordrucken, nachgehends aber dem Botthen versiegelt wieder zustellen soll. Wobey denn der Receptus sich gefallen lassen wird, gedachten Botthen, welchen sonst gegen Qvittung die Cassé bezahlt, nach eignen Belieben eine Discretion zu geben.



## §. X.

Zu Erhaltung der Casse soll ein jedes Membrum, es sey eine Wittwe zu bezahlen oder nicht, jährlich Termino Trinit. 1. Thlr. bezahlen, welches als eine ordinaire Contribution angesehen werden soll. Das völlige Quantum, welches eine Wittwe und Erben zu hoffen haben sollen, soll sich an statt derer bisherigen 125. Thlr. nummehr bis auf 200. Thlr. erstrecken, jedoch folgender gestalt freigen, daß die Erben eines Membri, welches gleich nach der Reception verstorben, und also nur den Access und die Reception bezahlt, so fort 50. wenn es aber noch 4. Thlr. zur Aussteuer derer Wittwen und Waisen bey getragen, 60. und also jedesmahl vor 4. Thlr. Wittwen-Steuer 10. Thlr. mehr bekommen sollen, bis das völlige Quantum derer 200. Thlr. heraus kömmt. Jedoch soll dieses Beneficium in Ansehung der Erhöhung, nur auf die jezo würcklich contribuirenden und künfftig zu recipirenden Membra erstrecken, dagegen die vor jezo bey dem Filco stehenden Emeriti nur mit 125. Thlr. verliessen nehmen müssen.

## §. XI.

Die Bezahlung derer Gelder geschieht in Steuermäßigen Münzsorten, Frans-Gelde, oder vollwichtigen Ducaten, zu 2. Thlr. 18. Gr. gerechnet, ausser diesen soll schlechterdings kein ander Geld angenommen werden, und der Praefectus dasselbe auszuwerffen Macht haben. Weil auch bisher nach Absterben eines Membri jederzeit 4. Thlr. bezahlt worden, und doch nicht alle Wittwen und Waisen das völlige Quantum bekommen, da oftmahls Membra zeitig wegsterben; So soll hinführo nicht mehr Wittwen-Steuer ausgeschrieben werden, als man zur Auszahlung würcklich braucht, da gegenwärtig die Casse in guten Stande, und durch die Access- und Reception-Gelder, ingleichen durch die ordinaire Contribution füglich erhalten werden, und von Jahr zu Jahr anwachsen kan.

## §. XII.

Solte die Casse, wie denn nicht zu zweiffeln, in solchen Stand kömmen, daß sie ohne mercklichen Abgang und Schwächung ihrer Kräfte die Auszahlung einer oder zweyer Wittwen, zumahl, wenn das Quantum nicht allzustarck bestreiten könne, so soll solches geschehen, in Ausgäbe verschrieben, und denen Membri in ihr Büchlein annotirt, jedoch bey Auszahlung derer Wittwen und Waisen, zur Erhöhung der Wittwen-Steuer, eben so wohl mit angerechnet werden, als ob es von dem verstorbenen Membro baar bezahlt worden. Weil sich auch die Todes-Fälle häuffen, und jährlich etliche Wittwen werden können, hat der Director dahin zu sehen, daß die Casse nicht allzugrossen Abgang leide, und die Membra mit der Wittwen-Steuer nicht allzusehr beschweret werden, es auch so einzurichten, daß exclus. der ordinären Contribution, nicht mehr



mehr als jährlich 8. Thlr. zur Wittwen-Steuer, auf das allerhöchste, gezahlet werden dürfen.

### §. XIII.

Fristet Gott einem Membro so lange das Leben, daß es erweisen kan, es habe 125. Thlr. inclus. Contribution, Access. und Reception Gelder, baares Geld in den Fiscum bezahlet, darunter jedoch dasjenige, was ihm nach vorhergehenden §. aus der Casse zu gute gehen möchte, nicht zu verstehen, soll dasselbe gänzlich frey gelassen, und an seiner statt ein ander Membrum recipiret werden.

### §. XIV.

Wenn ein Membrum verstorben, soll der Todes-Fall so gleich an den Directorem Fisci mit Einsendung des Wittwungs-Büchleins berichtet, und von demselben die Ausschreibung der Wittwen-Steuer, nach Proportion des Quanti besorgt, auch die Verfügung getroffen werden, daß Wittwe und Erben, im Fall sie es verlangen, zum Begräbniß des Verstorbenen 20. bis 60. Thlr. nachdem sie von diesem Beneficio viel oder wenig zu genießen, baar erhalten können. Ausser dem geschicht die Auszahlung derer Gelder, gegen zu Recht beständige Quittungen, 4. Wochen nach dem Tode eines Membri, die Einlage hingegen bleibt Term. Trinit. und Term. Cathar. ausgesetzt, und wird 6. bis 8. Wochen vorher durch eine Missive angemeldet. Wobey zu gedencken, daß kein Schuldner, unter was Praetext es sey, sich an diese Gelder zu halten Macht haben soll.

### §. XV.

Bei jeder Auszahlung einer Wittwe und Waisen, soll dem Herrn Superintendenten in Zwickau 1. Thlr. wie bißher auch geschehen, ingleichen dem Directori und Adjuncto Fisci vor ihre Mühwaltung einem jeden eben so viel aus der Casse bezahlet, und in Ausgabe verschrieben werden.

### §. XVI.

Unter die Erben eines Verstorbenen werden gerechnet, die Wittwe, leibliche Kinder und Kindes-Kinder, nicht weniger auch adoptirte Kinder, und wenn gar keine Kinder vorhanden, die Wittwe allein; Hinterlassne der Verstorbene aber auch keine Wittwe, sondern hätte noch leibliche Eltern und dergleichen Geschwister, oder dieser letztern leibliche Kinder, siele diesen dieses Beneficium anheim, doch so, daß die Geschwister oder deren Kinder, wenn noch Eltern am Leben, das Nachsehen haben. Dahingegen Stief-Eltern, Stief-Kinder, und andere Bettern und Nuhmen davon ausgeschlossen sind.



## §. XVII.

Damit auch unter denen Wittwen und Kindern sonderlich wenn die-  
ser letztern aus zweyerley Ehen vorhanden, kein Streit entstehe, so soll  
einer Wittwe, wenn derer Erben viel sind, der vierdte Theil dieses Bene-  
ficii gereicht, und das übrige in capita vertheilet werden. Wäre aber  
nur die Wittve und ein einiges Kind vorhanden, es sey solches leiblich  
oder adoptirt, bekömmt jedes die Helffte, wären derer Kinder zweye, soll  
die Wittve den dritten, und ein jedes Kind auch dergleichen Theil erhal-  
ten. Hierbey nun soll einem Membro welches ein adoptirtes und sonst  
kein Kind hätte, frey stehen, ob es bey dem Fisco eine disposition nieder-  
legen, und darinne verordnen will, wie viel es einem solchem Kinde eigent-  
lich davon gönnen wolle, ausser dem wird es denen leiblichen gleich  
behalten.

## §. XVIII.

Wolte ein Membrum, das noch nicht 50. Jahr alt, und dennoch all-  
bereit so lange bey dem Fisco gestanden, daß seine Erben, auf begehenden  
Fall, das völlige Beneficium zu hoffen hätten, noch eine Stelle nehmen,  
und deswegen die Contribution doppelt prestiren: So soll zwar solches  
vor andern Expectanten recipiret werden, jedoch so wohl den Access als  
die Reception de novo bezahlen; Nicht weniger dessen Wittve und  
Erben sich gefallen lassen, daß die Auszahlung derer Gelder, weil man  
nicht wissen kan, ob nicht bald noch eine oder mehrere Wittven werden  
können, nicht in einem Jahre und Termin, sondern ein ganzes bis ander-  
halb Jahr von einander geschehe.

## §. XIX.

Mit der Zahlung der Contribution und Wittven Steuer, soll sich  
kein Membrum säumig sünden lassen, sondern solche in denen präfigirten  
Terminen richtig abführen, und bey Strafe der Exclusion keine Reste  
aufwachsen lassen, auch gewärtig seyn, daß man einen solchen Exklusum  
dem ohngeachtet noch vor seinem Foro belange, und zu Abtragung derer  
Reste anhalten lasse.

Vorherstehende Leges werden von uns unterschriebenen in allen  
Puncten und Clausuln approbiret, und derselben Beobachtung nach un-  
sern besten Vermögen angelobt, welches denn unter unserer eigenen Hand  
und Siegel versichert wird. Zwickau den 8. Januarii 1751.

Hierauf folgen die Nahmen derer sämtlichen bey diesem Fisco ste-  
henden Membrorum und Expectanten, und zwar

a) Derer,



a) Herr, welche nichts mehr zahlen, sondern emeriti sind, als

- 1.) Herr M. Gotthardt Schustern, Archidiaconus zu St. Marien in Zwickau.
- 2.) " " M. Balthasar Andreas Spisner, Pastor zu Ober-Albersdorff.
- 3.) " " M. Johann Christian Niesel, Pastor zu Marienthal.
- 4.) " " M. Martin Koppehede, Pastor in Seelingstädt.
- 5.) " " M. Johann Benjamin Kretschmar Diaconus in Kirchberg.
- 6.) " " Gottfried Lobeck, Pastor in Neukirchen.
- 7.) " " M. Gottlieb Crusius, Pastor in Langenhessen.
- 8.) " " M. Gottlob Salomo Hertel, Diaconus in Crimmitschau.
- 9.) " " M. Gottfried Benjamin Fritsch, Pastor in Blanckenhayn.
- 10.) " " M. Carl Gottlieb Braun, Pastor in Clossen.

b) Derer, so jezo würdliche Contribuenten, als

- 1.) Herr D. Siegfried Beck, Superintendens zu Zwickau, Inspector Fisci.
- 2.) " " M. Johann Christian Rungius, Pastor primarius zu Meerana, Director Fisci.
- 3.) " " M. Eusebius Christian Holle, Pastor und Adjunctus zu Kirchberg, vice Director, und Adjunctus Fisci.
- 4.) " " M. Johann Christian Beumelburg, Pastor primarius und Inspector zu Schmöllen, Altenburgischer Inspection, Adjunctus Fisci.
- 5.) " " M. Johann Gottfried Weller, Diaconus zu St. Marien in Zwickau, Praefectus Fisci.
- 6.) " " M. Christian Ehrenfried Gerlach, Pastor in Lauterbach.
- 7.) " " George Gottlieb Schimpffermann, Pastor in Lichtenthamne.
- 8.) " " M. Ehrenfried Jeremias Köller, Pastor zu Wolfersdorff.
- 9.) " " M. Justus Christophilus Günther, Pastor zu Nieder-Wiere, Altenburgischer Inspection.
- 10.) " " M. Johann Christian Dreesse, Archidiaconus zu Schmöllen, Altenburgischer Inspection.
- 11.) " " Johann Gottlieb Weisner, Pastor zu Mosel und Niederschindmaß.

12.) Herr



- 12.) Herr Gottfried Birko, Diaconus zu Berge, Wendaischer Inspection.
- 13.) " " Johann Michael Siefarth, Pastor zu Berge, Wendaischer Inspection.
- 14.) " " Johann Christian Mothes, Blau-Farben-Werck-Communitator zu Schneeberg.
- 15.) " " M. Adam Heinrich Lohemann, Pastor zu Ober-Crinitz.
- 16.) " " Johann Heinrich Müller, Cantor in Berge.
- 17.) " " Johann Christoph Stössel, des Raths und Buchhändler in Chemnitz.
- 18.) " " Johann Jacob Pflug, Pastor in Gölnitz, Altenburgischer Inspection.
- 19.) " " M. Christian Gottlieb Melzer, Pastor in Elterlein, Annabergischer Inspection.
- 20.) " " Johann David Stössel, Buchhändler in Chemnitz.
- 21.) " " Gottfried Erlmann, Stadtschreiber in Zwickau.
- 22.) " " M. Christoph Sigismund Martius, Pastor in Planitz.
- 23.) " " D. August Friedrich Engelman, Gräfflicher Schönburgischer Regierungs und Consistorial-Rath zu Glauchau.
- 24.) " " M. Carl Erdmann Dienemann, Pastor und Inspector zu Löbnitz.
- 25.) " " M. Johann Heinrich Frenkel, Pastor zu Rüdigsdorff, Rochlitzer Inspection.
- 26.) " " Johann Carl Lindemann, Factor, zum Pfannenstiel.
- 27.) " " M. Johann Christian Rungius, Ober-Pfarrer zu Meerana, Glauchischer Inspection.
- 28.) " " Christian Friedrich Leidel, Gräffl. Schönburgischer Rath und Rechts Consulent zu Glauchau.
- 29.) " " Johann Wunderlich, Burger-Meister zu Meerana.
- 30.) " " Johann Friedrich Heumann, Pastor in Dobitschen Altenb. Inspection.
- 31.) " " Adam Heinrich Grünler, Pastor in Trünzig.
- 32.) " " Gottwald Heyden, Pastor in Hirschfeldt.
- 33.) " " Christian Gottlob Hertel, Pastor in Dennheritz und Diaconus in Meerana Glauchischer Inspection.
- 34.) Herr



- 34.) Herr M. George Heinrich Graut, Pastor in Kemnizen.
- 35.) " " Christian Gottlieb Wunderlich, Pastor in Ober-Winckel.
- 36.) " " M. Johann Gottfried Rüger, Pastor zu Thurm Glauchischen Inspection.
- 37.) " " Tobias Viehweg, Pastor in Mülsen, Waldenburgischer Inspection.
- 38.) " " M. Gottlob August Werner, Diaconus in Mülsen, Waldenb. Inspection.
- 39.) " " L. Johann George Grau, Medicinæ Practicus in Dobitschen.
- 40.) " " George Körner, Pastor in Zwickau.
- 41.) " " Christian Friedrich Wenigel, Capit. Zizens, Magister Fabricæ.
- 42.) " " Heinrich August Lobeck, Capit. Zizens, granarius & sub custos.
- 43.) " " Johann Heinrich Wacker, Pastor zu Tschirma Gräufiger Inspection.
- 44.) " " M. Christian Nathanael Hochmuth, Pastor zu Tschorla.
- 45.) " " Johann Gottlieb Hertel, Advocat, immatr. in Zwickau.
- 46.) " " M. Johann Heinrich Müdel, Pastor in Voctwa.
- 47.) " " M. Christoph Heinrich Marius, Pastor in Beyersdorf.
- 48.) " " D. George Gottlob Vogel, Bürger-Meister in Zwickau.
- 49.) " " M. Johann Christian Müller, Pastor in Reinsdorf.
- 50.) " " M. Johann Christoph Glasewald, Pastor in Thonhausen, Altentenburgischer Inspection.

### c) Derer Expectanten.

- 1.) " " D. Wolfgang Andreas Ferber, Bürger-Meister in Zwickau.
- 2.) " " M. Gottfried Christoph Beck, Diac. in Eubenstocf.
- 3.) " " M. Johann Gottlob Rungius, Pastor zu Ruthausen, Eilenburger Inspection.
- 4.) " " Johann Gottfried Ludewig, Königlich Pohnischen Lieutenant bey der Cavallerie, und Pächter in Dobitschen.
- 5.) " " Christian Gotthilff Senseschmidt, Cantor in Meerana.
- 6.) " " Johann Gotthardt Bauch, Medicinæ practicus in Meerana
- 7.) " " M. Johann August Puttrich, Pastor zu Callenberg, Waldenburgischer Inspection.

8.) Herr



Fr 4e 5911

- 8.) Herr Johann Benjamin Pehold, Pastor in Cullitzsch.
- 9.) " " Johann David Müller, Factor auf den Schindlerischen Blau-  
Farben-Werck an der Mulde.
- 10.) " " Johann Gottfried Steinbach, Diaconus zu St. Catharinen  
in Zwickau.
- 11.) " " M. Gottfried Gebhardt Stöckhardt, Diaconus zu Glauchau.
- 12.) " " M. Johann Carl Spigner, Pastor in Lauenhain.
- 13.) " " Johann Jacob Pflug, von Göllnitz, reverend, ministr. Can-  
didatus.
- 14.) " " Christian Philipp Schmidt, Pastor in Bernsdorf, Walden-  
burgischer Inspection.
- 15.) " " Johann Gottlieb Heidler, Advocat, immatr. und Stadt-  
Richter in Crimmitschau.



X 262474

21





F. N. 23, 54-

Ye  
5911

Szene Einrichtung  
Einer

Wittwen = Steuer  
Guter vertrauter Freunde

Bei dem Zwickauischen

SPECIAL - FISCO,

Welche sich

Aus eignen Trieb vorgesezt, zu beßerer Ver-  
forgung derer ihrigen, nach ihrem erfolgten seeligen Ableben,  
und damit sie selbst erbar und ehrlich, ohne mercklichen Abgang desjeni-  
gen, so sie ihren Wittwen und Waisen hinterlassen, zur Erden  
bestattet werden, etwas zusammen zu legen,

Zum Bierdtenmahl in ordentliche und  
weiter extendirte,

Auch von

Hoher allergnädigster Landes=  
Herrschaft,

Befage des vorangesezten Privilegii,  
Von neuen confirmirte

LEGES.

Abgefaset und in Druck gegeben  
Anno 1751.



Zwickau,

Gedruckt bey Daniel Gottlob Wunderlichs Wittwe.

